Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Gewährleistung der Sicherheit der bei UNIFIL stationierten Soldatinnen und Soldaten

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Einsatz von zusätzlichen geschützten oder gepanzerten Kraftfahrzeugen

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Vereinfachte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Mit der gegenständlichen Maßnahme einer Ausweitung des seitens Österreich für UNIFIL bereitgestellten Großgeräts sind Erträge in der Höhe von rd. € 16.258,-- pro Monat verbunden. Bei einem unterstellten Geltungsbeginn mit 01.10.2024 bedeutet das Erlöse im Jahr 2024 von rd. € 48.775,-- sowie Erlöse in den Folgejahren von rd. € 195.100,-- pro Jahr.

Inhaltlich dahinter steht die Refundierung für von den VN akzeptiertes, im Einsatzraum eingesetztes nationales Großgerät und erbrachte Leistungen. Die entsprechenden Erträge wurden durch die VN in Anwendung des Refundierungsmechanismus "Contingent Owned Equipment (COE)" der VN ermittelt. Die Umrechnung der Dollarbeträge in Euro erfolgte mit dem Kassenwert für August 2024 (1,27 USD für 1 €).

Angemerkt sei, dass Refundierungen seitens der VN erfahrungsgemäß (einige Monate) im Nachhinein erfolgen. Die kalkulierten Erträge kommen der Untergliederung 14 Militärische Angelegenheiten zu Gute. Gleichfalls werden allfällige Aufwendungen, die sich aus der gegenständlichen Vereinbarung ergeben, aus Budgetmitteln der Untergliederung 14 im Rahmen der jährlichen dortigen Zuweisung bedeckt.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

UNIFIL-Vereinbarung; Änderung

Einbringende Stelle: BMEIA

Titel des Vorhabens: Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und den Vereinten

Nationen über die Änderung von Anhängen der Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und den Vereinten Nationen über die Beistellung von Ressourcen für die "United Nations Interim Force in Lebanon" (UNIFIL)

Vorhabensart: Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung Inkrafttreten/ 2024

Wirksamwerden:

Erstellungsjahr: 2024 Letzte 29. August

Aktualisierung: 2024

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Sicherstellung der außen-, sicherheits-, europa- und wirtschaftspolitischen Interessen Österreichs in Europa und in der Welt. Weiterer Ausbau des Amtssitzes Wien als Hub und Konferenzort für Sicherheit und Nachhaltigkeit mit einem Schwerpunkt auf Energie, Entwicklung und Klimadiplomatie, sowie zur Stärkung der Beziehungen zu den Internationalen Organisationen. Umfassende Stärkung des internationalen Menschenrechtsschutzes, insbesondere der Rechte von Frauen und Kindern. (Untergliederung 12 Äußeres - Bundesvoranschlag 2024)
- Wirkungsziel: Gewährleistung der Einsätze des Österreichischen Bundesheeres sowohl zum Schutz der österreichischen Bevölkerung als auch zur solidarischen Beitragsleistung im Rahmen von Maßnahmen der Friedenssicherung, der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe sowie der Such- und Rettungsdienste. (Untergliederung 14 Militärische Angelegenheiten - Bundesvoranschlag 2024)

Problemanalyse

Problem definition

Mit den Resolutionen 425 und 426 vom 19. März 1978 hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon (UNIFIL) eingerichtet. Nach dem Libanonkonflikt 2006 erweiterte der Sicherheitsrat das Mandat von UNIFIL mit Resolution 1701 vom 11. August 2006, das zuletzt am 28. August 2024 bis zum 31. August 2025 verlängert wurde.

Die Bundesregierung hat zuletzt am 26. Oktober 2023 gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Fortsetzung der Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zu UNIFIL bis 31. Dezember 2024 beschlossen.

Zur Regelung der Beistellung von Truppen, Gerät und Dienstleistungen zu UNIFIL wurde eine Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und den Vereinten Nationen über die Beistellung von Ressourcen für die UNIFIL abgeschlossen. Die Bundesregierung hat diese Truppenbeistellungsvereinbarung am 7. Jänner 2015 genehmigt. Nach Unterzeichnung trat diese am 1. Mai 2015, rückwirkend mit 14. November 2011, in Kraft (BGBl. III Nr. 46/2015).

Aufgrund der sich zunehmend verschärfenden Lage im Einsatzgebiet von UNIFIL wurde seitens Österreich ein dringender Bedarf von gehärteten Fahrzeugen zur Verbesserung des militärischen Eigenschutzes festgestellt. Zu diesem Zweck sollen fünf KFZ als Contingent-Owned Equipment (COE) in die Mission UNIFIL zugeführt werden.

Der Anhang zur Truppenbeistellungsvereinbarung soll nun in Bezug auf die bereitgestellte Ausrüstung angepasst werden, die sich um fünf KFZ erhöht.

Die mit der innerstaatlichen Umsetzung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung im Budget des zuständigen Ressorts.

Beschreibung des Ziels:

Um den im Rahmen der UNIFIL eingesetzten Soldatinnen und Soldaten einen bestmögliche Sicherheit zu gewährleisten ist die weitere Zuführung von entsprechenden geschützten oder gepanzerten Kraftfahrzeugen unumgänglich.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Einsatz von zusätzlichen geschützten oder gepanzerten Kraftfahrzeugen

Maßnahmen

Maßnahme 1: Einsatz von zusätzlichen geschützten oder gepanzerten Kraftfahrzeugen

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die weitere Zuführung und den Einsatz von speziell aufgeführten, nämlich geschützten oder gepanzerten Kraftfahrzeugen kann die Sicherheit des dort im Rahmen von UNIFIL eingesetzten Personals weiterhin bestmöglich sichergestellt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Gewährleistung der Sicherheit der bei UNIFIL stationierten Soldatinnen und Soldaten

Abschätzung der Auswirkungen

Vereinfachte Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen

Mit der gegenständlichen Maßnahme einer Ausweitung des seitens Österreich für UNIFIL bereitgestellten Großgeräts sind Erträge in der Höhe von rd. € 16.258,-- pro Monat verbunden. Bei einem unterstellten Geltungsbeginn mit 01.10.2024 bedeutet das Erlöse im Jahr 2024 von rd. € 48.775,-- sowie Erlöse in den Folgejahren von rd. € 195.100,-- pro Jahr.

Inhaltlich dahinter steht die Refundierung für von den VN akzeptiertes, im Einsatzraum eingesetztes nationales Großgerät und erbrachte Leistungen. Die entsprechenden Erträge wurden durch die VN in Anwendung des Refundierungsmechanismus "Contingent Owned Equipment (COE)" der VN ermittelt. Die Umrechnung der Dollarbeträge in Euro erfolgte mit dem Kassenwert für August 2024 (1,27 USD für 1 €).

Angemerkt sei, dass Refundierungen seitens der VN erfahrungsgemäß (einige Monate) im Nachhinein erfolgen.

Die kalkulierten Erträge kommen der Untergliederung 14 Militärische Angelegenheiten zu Gute. Gleichfalls werden allfällige Aufwendungen, die sich aus der gegenständlichen Vereinbarung ergeben, aus Budgetmitteln der Untergliederung 14 im Rahmen der jährlichen dortigen Zuweisung bedeckt.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.021 Schema: BMF-S-WFA-v.1.9 Deploy: 2.10.1.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 29.08.2024 15:51:23

WFA Version: 0.0 OID: 3197 A0|B0|D0